



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 15 / 2025 veröffentlicht am 11.04.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	12
Ortsgemeinde Kettig	13
Stadt Mülheim-Kärlich	14
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	19
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	22
Stadt Weißenthurm	23
- nichtamtlicher Teil -	24

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Satzung vom 02.04.2025 zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 15.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat am 02.04.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 7 „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen“ wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Die Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Klima- und Umweltbeirates erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.“
2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 02.04.2025

gez.
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 02.04.2025, fand eine 5. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Beratung und Beschlussfassung über die 15. Änderung der Hauptsatzung

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Vollzug des § 33 GemO

Der Verbandsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2024 zur Kenntnis genommen.

Festlegung des Wahltermins für die Wahl des/der Bürgermeisters/in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung einstimmig beschlossen, der Aufsichtsbehörde als Wahltermin den 16.11.2025 und als Termin für eine eventuelle Stichwahl den 30.11.2025 vorzuschlagen.

Wahl der Mitglieder des Klima- und Umweltbeirates

Die Beiratsmitglieder wurden einstimmig aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags der Fraktionen gewählt.

Mitgliedschaft in der Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich" e.V.

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Mitgliedschaft in der Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich" e.V. anzustreben.

Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit

Der Verbandsgemeinderat hat die Informationen zur Kenntnis genommen.

Feststellung des Jahresergebnisses der Perspektive gGmbH

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung der Perspektive gGmbH zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2023 festzustellen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus wurde der Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung beauftragt, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nexia GmbH ermittelten Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von EUR 1.657.256,43, einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 139.470,77 sowie einem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.215.451,48 festzustellen.

Der Vertreter der Verbandsgemeinde wurde beauftragt, in der Gesellschafterversammlung für folgende Ergebnisverwendung zu stimmen:

- Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages zum 01.01.2023 in Höhe von EUR 1.075.980,71 sowie des Jahresüberschusses 2023 in Höhe von EUR 139.470,77 ergibt sich ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.215.415,48.
- Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 1.215.415,48 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Auf weitere besondere Weisungen an den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung wurde verzichtet.

Evaluation des Einsatzfahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 29.03.2017 sowie zu geplanten Fahrzeugbeschaffungen der Feuerwehr im Jahr 2025

Der Verbandsgemeinderat hat mit einer Stimmenthaltung einstimmig beschlossen, der weiteren Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes der Freiwilligen Feuerwehr der

Verbandsgemeinde Weißenthurm einschließlich der aktuellen Abweichungen betreffend die Fahrzeugaussonderung zuzustimmen. Alle weiteren ausgesonderten Einsatzfahrzeuge sind zeitnah zu versteigern.

Der Einleitung eines Vergabeverfahrens für drei Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) wurde ebenfalls zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat weiter beschlossen, den Bürgermeister – im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden – zur Auftragsvergabe der drei MTF an den wirtschaftlichsten Bieter zu ermächtigen.

Vergabe des Auftrags „Dienstleistung Schulbuchausleihe“ in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat der Vergabe des Auftrages zur „Dienstleistung Schulbuchausleihe“ an den wirtschaftlichsten Bieter zum Angebotspreis von 78.075,90 € - 92.094,10 € in Abhängigkeit der Schülerzahl, zugestimmt.

Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) am Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat der Beschaffung der iPads und Hüllen inklusive Tastaturen zugestimmt. Zur zeitnahen Umsetzung des Austauschs wurde der Bürgermeister ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Haushaltsjahres 2024

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die Übertragung der Ermächtigungen

- für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 1.227.422,00 Euro,
- für Investitionsauszahlungen in Höhe von 10.737.200,00 Euro,
- für die Aufnahme von Investitionsdarlehen in Höhe von 10.332.760,00 Euro

aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Aufnahme von Investitionsdarlehen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch zu nehmen.

Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Beleuchtung im Rathaus

Der Verbandsgemeinderat hat mehrheitlich beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, die Bauleistung für den Umbau der Beleuchtung auf LED-Beleuchtung entsprechend den Vergaberichtlinien auszuschreiben. Weiterhin wurde der Bürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden, die erforderliche Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Erneuerung EDV-Infrastruktur und Gebäudeautomation

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, die Ausschreibung für die Anmietung von 5 Bürocontainern für den Zeitraum der Erneuerung der EDV-Infrastruktur und den Einbau eines BUS-Systems, vorzunehmen. Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat den Bürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden, den Auftrag für die Anmietung von 5 Bürocontainern an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Auftragsvergabe von zwei Nachträgen im Zuge der Abbrucharbeiten des ehemaligen Sportparkgebäudes

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Beauftragung zum Nachtragsangebot 1 (Abfangung Grenzwall) mit einer Angebotssumme in Höhe von 49.371,91 € und die Beauftragung zum Nachtragsangebot 2 (Mehrmengen Fundamente) mit einer Angebotssumme in Höhe von 32.500, € zu vergeben.

Installation einer BOS-Gebädefunkanlage im Schul- und Sportzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen die Verwaltung zu beauftragen, die Bauleistungen für die Installation der TMO-Netz-Anlage entsprechend den Vergaberichtlinien auszuschreiben. Weiterhin wurde der Bürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden ermächtigt, die erforderliche Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Generalsanierung der Sporthalle im Schulzentrum Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, die erforderlichen Ausschreibungsverfahren für die Begleitung der Vergabeverfahren sowie die Objekt- und Fachplanungsleistungen zur Generalsanierung der Sporthalle im Schulzentrum Mülheim-Kärlich durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungsverfahren zu veranlassen.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zur vergaberechtlichen und vertragsrechtlichen Begleitung des Ausschreibungsverfahrens an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Verbandsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2026-2028

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz und GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Verbandsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde Weißenthurm teilnimmt namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag

erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

5. Die Ausschreibung soll für die Verbandsgemeinde Weißenthurm nach folgenden Maßgaben erfolgen:

A Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms

Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

B Beschaffungsmodell

Strukturierte Beschaffung-Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr

C Zuordnung

Die Auswahl nach A und B gilt für alle Abnahmestellen der Verbandsgemeinde

4. Änderung der Betriebssatzung zur Aufnahme eines 3. Betriebszweiges für die Eigenbetriebe „Verbandsgemeindewerke Weißenthurm“ zur Wärme- und Energieversorgung

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 4. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe „Verbandsgemeindewerke Weißenthurm“ vom 15.10.2014 beschlossen.

Auftragsvergabe für die Mäharbeiten an den Bachläufen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag über den Rahmenvertrag für die Mäharbeiten an den Bachläufen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm für eine Dauer von vier Jahren, vorbehaltlich der abschließenden fachtechnischen Prüfung, zum Angebotspreis in Höhe von 88.942,98 € zu erteilen.

Sanierung Regenwettergerinne Rechengebäude

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Maßnahme „Sanierung Regenwettergerinne Rechengebäude“ zum Angebotspreis in Höhe von 53.169,08 € zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

**Die Verbandsgemeinde Weißenthurm sucht
eine Schiedsperson (m/w/d) für den Schiedsgerichtsbezirk Kaltenengers, Sankt
Sebastian und Urmitz sowie für die Wahrnehmung der Stellvertretung des
Schiedsgerichtsbezirkes Mülheim-Kärlich**

Für den Schiedsgerichtsbezirk Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz sowie für die Wahrnehmung der Stellvertretung des Schiedsgerichtsbezirkes Mülheim-Kärlich ist ab dem nächst möglichem Zeitpunkt das Amt einer Schiedsperson neu zu besetzen.

Aufgabe der Schiedspersonen ist die gütliche Schlichtung von streitigen Rechtsangelegenheiten zivil- und strafrechtlicher Art. Die Schiedspersonen sind keine Richter, sie sprechen kein Urteil. Vorrangiges Ziel ist es, den Konflikt zu schlichten; d.h. die Parteien dazu zu bewegen, einen Vergleich zu schließen.

Das Amt einer Schiedsperson ist ein Ehrenamt, für das jeder Deutsche vorgeschlagen werden kann, der das 30. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Schiedsgerichtsbezirk Kaltenengers, Sankt Sebastian und Urmitz innehat.

Zur Schiedsperson dürfen u. a. Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, nicht ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates Weißenthurm gegenüber dem Amtsgericht in Andernach für eine fünfjährige Amtszeit.

Die Verbandsgemeinde Weißenthurm übernimmt die mit dem Amt verbundenen Sachkosten und stellt Räumlichkeiten für Verhandlungsführungen zur Verfügung.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 15.05.2025** an die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm –Fachbereich 2-, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter der Durchwahl 02637/913-111.

Wasserzählerwechsel

Im Rahmen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sind die Wasserzähler (Kaltwasserzähler) alle sechs Jahre auszuwechseln. Die kostenfreie Auswechslung der in 2025 fälligen Wasserzähler unter Beachtung der bekannten Hygienemaßnahmen ist im vollen Gange. Dieses Jahr werden hauptsächlich die Wasserzähler im Bereich **Urmitz/Rhein und Weißenthurm** gewechselt.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Benutzer der Wasserversorgungsanlage, unseren mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren (§ 27 - Zutrittsrecht - „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005).

Weißenthurm, April 2025

Markus Roth
Werkleiter

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 21.03.2025 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Hilde Zils, 56220 Kettig, feiert am 16.04.2025 ihren 85. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 13.03.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht des Bürgerstützpunkt + der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) an der Grundschule Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig der Beschaffung der iPads und Hüllen inklusive Tastaturen zugestimmt. Zur zeitnahen Umsetzung des Austauschs wurde die Ortsbürgermeisterin ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 35 Abs. 1 BauGB, BA 17/25

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu erteilen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2025-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde Bassenheim ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat Bassenheim bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Bassenheim vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde Bassenheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde Bassenheim nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2025-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung

- Rheinland-Pfalz und GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Bassenheim ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
 3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Bassenheim teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Bassenheim vorzunehmen.
 4. Die Ortsgemeinde Bassenheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
 5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde Bassenheim nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - A Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms
Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - B Beschaffungsmodell
Strukturierte Beschaffung-Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
 - C Zuordnung
Die Auswahl nach A und B gilt für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde

Überarbeitung der Benutzungsordnung und Mietordnung für die Nutzung der Karmelenberghalle

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Änderung der Benutzungsordnung und die Anpassung der Mietordnung mit Ergänzungen zu beschließen.

Aufnahme von Investitionskrediten

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Ortsbürgermeisterin, im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen unter Beachtung der Voraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 103 Gemeindeordnung (GemO) in Anspruch zu nehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat eine Bauangelegenheit zur Kenntnis genommen und einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Bassenheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 09:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kraftereinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

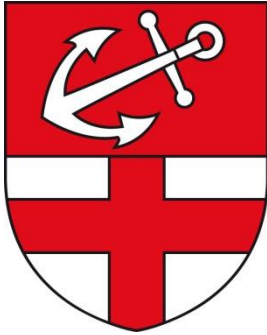
Vollsperrung eines Teilstückes der "Kirchstraße" in der Ortsgemeinde Bassenheim

Aufgrund eines Hausabrisses wird die Kirchstraße für den Straßenverkehr voll gesperrt und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom 14.04.2025 – 28.04.2025 statt.

Eine Umleitung ist über den Altengärtenweg, Dreifaltigkeitsstraße, Koblenzer Straße, und Jahnstraße ausgeschildert

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kaltenengers** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 12:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |

Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 9 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kettig** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 10:05 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Montag und Mittwoch geschlossen

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Mülheim** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 08:00 Uhr**

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kärlich** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 09:35 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle“

- I. Planaufstellungsbeschluss
- II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
von Montag, 14. April 2025, bis Dienstag, 13. Mai 2025

I. Planaufstellungsbeschluss

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle“ beschlossen. Zwischenzeitlich wurden die Planunterlagen von einem Planungsbüro erarbeitet. Die Annahme der Planunterlagen wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Mülheim-Kärlich am 16.05.2024 beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird dieser Aufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel der Planaufstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportfläche an der Philipp-Heift-Halle geschaffen werden. Mit dem geplanten Bau des Kunstrasenplatzes sollen zusätzliche Kapazitäten geschaffen und die bestehenden Sportplätze im Schulzentrum der Verbandsgemeinde entlastet werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha und betrifft die Philipp-Heift-Halle sowie die an die Halle westlich und südwestlich angrenzenden Flächen. Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße „Judengäßchen“ begrenzt und schließt im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden befinden sich die Parkplatzflächen des Grundstückes „Judengäßchen“ 2 (Gemarkung Kärlich, Flur 21, Flurstück-Nr. 311/5). Nordwestlich des Plangebietes grenzen Kiesabbauflächen unmittelbar an.

Das Plangebiet selbst betrifft einen Teilbereich des Grundstückes in der Gemarkung Kärlich, Flur 21, Flurstück-Nr. 584/14.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und Landschaftspflegerischer Bestandsplan) in der Zeit

**von Montag, 14. April 2025,
bis Dienstag, 13. Mai 2025 (einschließlich),**

bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen werden ab dem o. g. Zeitpunkt zusätzlich auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm veröffentlicht (www.verbandsgemeindeweissenthurm.de > Bürgerservice/Rathaus > Bauverwaltung > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren > Stadt Mülheim-Kärlich).

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 S. 4 BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

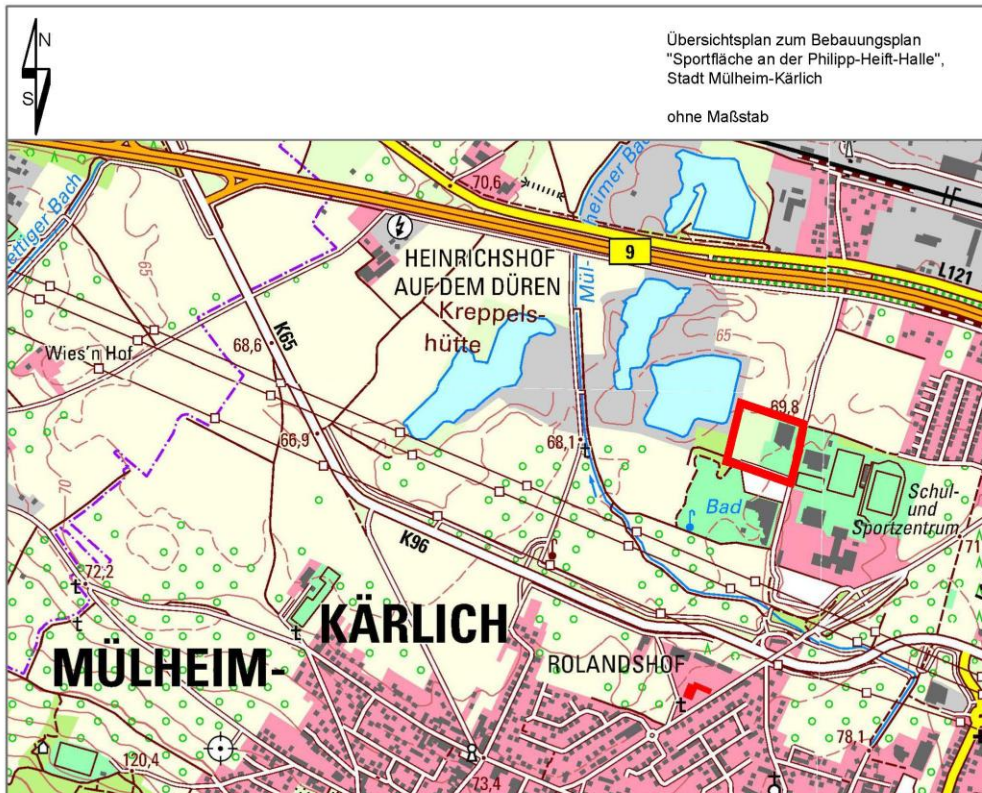
Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung i.V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mülheim-Kärlich, 10.04.2025

Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner
Stadtbürgermeister



Bekanntmachung

Vollsperrung eines Teilstückes der Straße "Siedlung Depot" in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die **Straße "Siedlung Depot"**, zwischen den Straßen **"Am Hohen Stein und Jungenstraße"** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet in der Zeit vom **14.04.2025 – 30.04.2025** statt.

Eine ausgeschilderte **Umleitung** des Verkehrs erfolgt ab der Vollsperrung über die Straßen "Am Hohen Stein" weiter über "Industriestraße" und "Jungenstraße".

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-

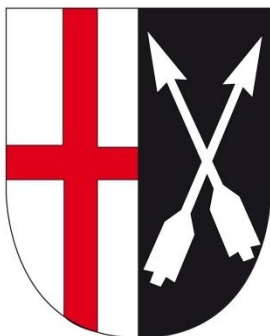
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 17.04.2025 22:00 Uhr bis zum 18.04.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich Gleis 502 Weiche 504 Strecke 2630 (km 80,800)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 13.03.2025, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vollzug des § 33 Gemeindeordnung (GemO)

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2024 zur Kenntnis genommen.

Austausch digitaler Endgeräte (Schülertablets) an der Lindenbaum Grundschule St. Sebastian

Der Ortsgemeinderat hat der Beschaffung der iPads und Hüllen inklusive Tastaturen zugestimmt. Zur zeitnahen Umsetzung des Austauschs wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durchzuführen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas 2026-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Gemeinde St. Sebastian ab 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde St. Sebastian vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde St. Sebastian verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde St. Sebastian nach folgenden Maßgaben erfolgen: Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen

Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom 2026-2028

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz und GmbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde St. Sebastian ab dem 01.01.2026 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde St. Sebastian teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde St. Sebastian vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde St. Sebastian verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Gemeinde St. Sebastian nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - A Qualifizierung des zu beschaffenden Stroms
Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - B Beschaffungsmodell
Strukturierte Beschaffung-Fixer Lieferpreis für jedes Kalenderjahr
 - C Zuordnung
Die Auswahl nach A und B gilt für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten gefasst.

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof St. Sebastian** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 12:55 Uhr**

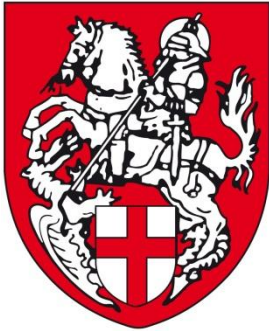
An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgetragenen Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Urmitz ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

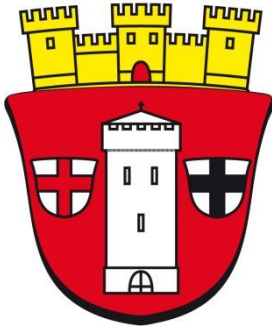
- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 12:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden. Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Weißenthurm** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Mittwoch, 23.04.2025, ab ca. 10:50 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten. Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber. Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm

- nichtamtlicher Teil -

Mitgliederversammlung Turnverein Weißenthurm 1868 e. V.

Wir laden alle aktiven und inaktiven Mitglieder zur 157. Mitgliederversammlung

am 09. Mai 2025 um 18:30 Uhr im Foyer der Stadthalle, Kirchstraße, in Weißenthurm

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Ehrungen
4. Bericht über die 156. Mitgliederversammlung
5. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
6. Berichte aus den Abteilungen
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in
10. Entlastung des Vorstandes
11. Neuwahl des Vorstandes
12. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen, des Ältestenrates, des Jugendvertreters
13. Wahl der Kassenprüfer
14. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
15. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan 2025
16. Ausblick 2025/2026
17. Verschiedenes

Die Satzung kann in der Geschäftsstelle montags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr eingesehen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mit sportlichen Grüßen

gez. Thomas Przybylla
(1. Vorsitzender)